

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Grünes Licht für die Nutzung von Schalldämpfern bei Jagdwaffen

In der Frage der Genehmigung von Schalldämpfern bei Jagdgewehren für Privatjäger ist Bewegung gekommen.

In den Bundesländern wird die Genehmigung von Schalldämpfern unterschiedlich gehandhabt.

Tendenziell wird die Nutzung bei Berufsjägern genehmigt unter Hinweis auf die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung.

Dies ist zu Recht als unzulässige Ungleichbehandlung von Berufsjägern und Privatjägern angesehen worden.

Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. Januar 2017 hat nun einem Privatjäger unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung eine Erlaubnis für die Nutzung von Schalldämpfern gegeben.

Hinsichtlich der sicherheitsrechtlichen Fragen ist ein Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 25. Oktober 2013 maßgebend. Darin werden keine rechtlichen Bedenken für die Benutzung von Schalldämpfern gesehen. Denn durch einen Schalldämpfer wird lediglich der Mündungsknall gedämpft, während der Geschossknall verbleibt.

In der Diskussion ist die Frage, ob Jäger auf einen passiven Gehörschutz verwiesen werden können, entweder in Form äußerlicher Anbringung oder als Ohrstöpsel (Kapselgehörschutz bzw. „in-ear-system“).

Die Nachteile des passiven Gehörschutzes sind aber vorhanden. Er kann verrutschen, kann vergessen werden und kann in seiner Leistung nachlassen. Das Tragen ist bei Ausübung der Jagd hinderlich.

Sofern er permanent getragen wird, führt er zu einer Einschränkung beim notwendigen Richtungshören.

Auch Brillenträger werden beim Tragen des passiven Gehörschutzes beeinträchtigt.

Ein elektronischer Gehörschutz kann zu Fehlfunktionen führen und er verstärkt die Umgebungsgeräusche.

Notwendig ist daher die Verringerung direkt am Entstehungsort als aktiver Gehörschutz.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden sieht ein allgemeines Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG in Verbindung mit § 8 WaffG. Denn das besondere Interesse des Jägers an der Verwendung eines Schalldämpfers sei im Hinblick auf seine Gesundheit, speziell seines Gehörs, vorhanden.

Es könne daher auch nicht darauf ankommen, ob das Gehör des Jägers bereits vorgeschädigt ist oder ob ein Schalldämpfer nur verwendet werden soll, um eine erstmalige Schädigung zu vermeiden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Praxis der Verwaltungsbehörden bei der Genehmigung von Schalldämpfern auch für Privatjäger nunmehr ändern wird. In Hessen gibt es erste Tendenzen herfür.